

Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung

Netznutzung mit ¼-h-Leistungsmessung – Jahresleistungspreissystem

Entnahme in:	Ganzjahresverträge			
	b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
	Leistungspreis Euro/kW	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis Euro/kW	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannung	22,61	5,89	147,24	0,90
Umspannung	23,96	6,94	180,77	0,67
Niederspannung	38,11	8,89	174,12	3,45

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Umlagen.

Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung (pro Messsatz für Kunden mit Lastgangmessung)

Messstellenbetrieb	Euro/Jahr
Messung mittelspannungsseitig	835,19
Messung niederspannungsseitig	489,46

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Netznutzung ohne Leistungsmessung

	Entgelt je Entnahmestelle
Grundpreis Euro/Jahr	74,90
Arbeitspreis Cent/kWh	6,99
unterbrechbare Verbrauchseinrichtung Cent/kWh (ohne Grundpreis)	2,80

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Umlagen.

Die Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH gewährt der Stadt Reichenbach den nach § 3 Konzessionsabgabenverordnung zulässigen Kommunalrabatt in Höhe von 10 Prozent.

Messstellenbetrieb für Kunden ohne Leistungsmessung

Messstellenbetrieb	Euro/Jahr
Eintarifzähler	9,95
Zweitartifizähler	15,99
Wandlersatz	28,72
Schaltgerät	9,79

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Gesetzliche Umlagen und Konzessionsabgabe

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer angegeben. Mit Rechnungslegung wird auf die Abgaben und Umlagen zusätzlich die aktuell gültige Umsatzsteuer erhoben.

Umlage KWK

Die KWK-Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,254

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

Es gelten die Bestimmungen der §§ 26 bis 27c KWKG.

§ 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
A' *, B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,432
B' (> 1.000.000 kWh/a) **	0,050
C' (> 1.000.000 kWh/a)***	0,025

* Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,395

AbLaV-Umlage (Abschaltbare Lasten-Umlage)

Die AbLaV-Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,009

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39